

INHALTSVERZEICHNIS:

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsanlage (BGS-EWS) der Stadt Penzberg vom 24.11.2009
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadt Penzberg vom 24.11.2009
- 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Penzberg (Entwässerungsanlage - EWS -) vom 24.11.2009
- Erlass der Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2009
- 2. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“, öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsanlage (BGS-EWS) der Stadt Penzberg vom 24.11.2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Penzberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsanlage (BGS-EWS):

§ 1 Beitragshebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragsbestand

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfallt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 2/3 der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweise Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung anteilmäßig. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Satz 5 gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefußlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entfällt die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich auf ihre Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 1 neu berechnet, dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berechneten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Er ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Bei Grundstücken, die von einer reifen Schmutzwasserkanalisation erschlossen werden, entfällt der Grundstücksflächenbeitrag. Für Grundstücke, von denen Niederschlagswasser aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eingeleitet werden kann oder darf, wird kein Beitrag für die Grundstücksfläche erhoben, es sei denn, das Grundstück ist tatsächlich an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt	pro m ² Grundstücksfläche	3,50 EUR
	pro m ² Geschossfläche	16,00 EUR

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanchlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanchlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanchlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 11 Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Abstände nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Seit 01.01.2004 wird eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr erhoben. Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,72 EUR pro Kubikmeter. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,51 EUR pro Quadratmeter. Bei Grundstücken, von denen das Niederschlagswasser gemäß § 4 Abs. 5 EWS nicht der Einrichtung zugeführt wird oder bei Grundstücken, die nur von einem Schmutzwasserkanal erschlossen werden, wird eine Niederschlagswassergebühr nicht erhoben.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gilt die tatsächlich überbaute/befestigte Quadratmeterfläche der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließt. Flächenänderungen werden rückwirkend ab 01. Januar des Jahres der Änderung und deren Zweiteilung durch die Stadt wirksam. Als vollständig befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann. Teilbefestigte Oberflächen werden wie folgt anteilig berechnet:

- Pflaster mit dichten Fugen	mit 75%
- fester Kiesbelag	mit 60%
- Pflaster mit offenen Fugen	mit 50%
- lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	mit 30%
- Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	mit 25%
- Rasengittersteine	mit 15%

(4) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist (Frischwassernutzungsabzug). Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schützen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 12 Gebührensatzung

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hauswasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13 Gebührenabzüge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 60 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 15 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümers des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenscheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten; hiervon kann im Einzelfall aus wichtigem Grund abgewichen werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Die Satzung vom 23.10.2007 tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadt Penzberg vom 24.11.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Penzberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragshebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragsbestand

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, Alternativ, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2.2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 2/3 der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweise Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung anteilmäßig. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Satz 5 gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefußlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entfällt die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich auf ihre Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 1 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berechneten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Er ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt	a) pro m ² Grundstücksfläche	1,50 EUR
	b) pro m ² Geschossfläche	5,00 EUR

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanchlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanchlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanchlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassermenge messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss	bis 2,5 m ³ /h	31,20 EUR/Jahr
	bis 6,0 m ³ /h	39,60 EUR/Jahr
	bis 10,0 m ³ /h	50,40 EUR/Jahr
	bis 30,0 m ³ /h (= ab 50 mm)	153,60 EUR/Jahr
	bis 55,0 m ³ /h (= ab 80 mm)	254,40 EUR/Jahr
bis 90,0 m ³ /h (= ab 100 mm)	357,60 EUR/Jahr	

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schützen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,99 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,99 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 21 (Fortsetzung)

Penzberg, den 10. Dezember 2009

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschilder diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 14 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten; hiervon kann im Einzelfall aus wichtiger Grund abgewichen werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Die Satzung vom 23.10.2007 tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Penzberg (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 24.11.2009

Die Entwässerungssatzung der Stadt Penzberg vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert (1. Änderungssatzung):

Nr. 1: § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„3. Ab 01.01.2010 anzuschließende Grundstücke sind vor Einleitung zur Rückhaltung und Drosselung des Niederschlagswassers verpflichtet. Pro 100 (einhundert) m² versiegelte Fläche wird ein Rückhaltvolumen von 2 (zwei) m³ und eine Drosselung auf 1 (ein) Liter pro Sekunde festgesetzt. Zwischenwerte sind zu interpolieren.
4. Für bis zum 31.12.2009 bereits angeschlossene Grundstücke gilt Satz 3 entsprechend, soweit eine Flächenmehrung bei bebauten und befestigten Flächen eintritt.“

Nr. 2 Inkrafttreten:

Die Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Penzberg, den 25.11.2009

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Erlass der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, hat der Stadtrat Penzberg am 27. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.516.000	4.339.400	43.955.500	42.132.100
die Ausgaben	465.700	2.289.100	43.955.500	42.132.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.174.340	1.343.300	27.687.860	27.518.900
die Ausgaben	2.718.440	2.887.400	27.687.860	27.518.900

2. Der Wirtschaftsplan und der Vermögensplan der Stadtwerke bleiben unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von 0 € auf 1.020.000 € erhöht und damit auf 1.020.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Die §§ 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung 2009 vom 26. Mai 2009 bleiben unverändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 16. November 2009 (AZ 041-Sg 32) die Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Penzberg rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2009 liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 12.12.2009 bis 19.12.2009 im Rathaus (Kämmerei derzeit Zi. 1.26) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 813-200). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen. Im Übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Penzberg, den 30. November 2009

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

2. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 30.06.2009 die 2. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Neufestsetzung einer Fläche zur Errichtung eines Geh- und Radweges angeordnet. Nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde die 2. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ vom Stadtrat am 24.11.2009 gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. förmlichen des Bebauungsplanes „Halbmond“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.12.2009 bis 18.01.2010 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 03.12.2009

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

